



Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma

Bayer CropScience AG
41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 23.11.2012, zuletzt ergänzt am 12.11.2013, die Genehmigung erteilt, die

MZT-Anlage
(Herstellung von Wirkstoffen und Zwischenprodukten
für Pflanzen- und Materialschutzmittel und Biozide)

(Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, CHEMPARK, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 239, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kap. 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird mit den unter Kap. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage beträgt maximal 48.280 t/a an Wirkstoffen und Zwischenprodukten für Pflanzen- und Materialschutzmittel und Biozide.

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- **Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage von 40.640 t/a auf 48.280 t/a**
aufgrund von Kapazitätserhöhungen in den Betriebseinheiten
BE 1.7, BE 1.8, BE 1.9 und BE 2.1
- **BE 1.1: Herstellung des neuen Produktes Bixafen in der BE 1.1**
unter Verwendung von zusätzlichen bzw. geänderten Apparaten ohne Erhöhung
der Kapazität für die BE 1.1
- **BE 1.4: Änderungen in den Verfahren zur Herstellung von Octanoylchlorid
und cis-Hydantoin sowie im Verfahren zur Aufarbeitung von JAU 6476**
apparative und verfahrenstechnische Änderungen
- **BE 1.6: Änderungen in den Tanklagern B555 und B574**
durch alternative Stoffbelegungen sowie Änderungen an drei Lagerbehältern
- **BE 1.7: Erhöhung der Kapazität für JAU 6476 (Stufen 6, 7, 8)**
von 4.000 t/a auf 6.000 t/a durch Verwendung von neuen und geänderten
Apparaten sowie Optimierung einzelner Verfahrensschritte
- **BE 1.8: Erhöhung der Kapazität für substituierte Säureamide**
von 7.560 t/a auf 11.000 t/a durch Optimierung einzelner Verfahrensschritte
- **BE 1.9: Erhöhung der Kapazität für heterocyclische Amine**
von 4.800 t/a auf 6.000 t/a durch Engpassbeseitigung an einem Apparat
- **BE 2.1: Erhöhung der Kapazität für Chlorallylsenfö (CASÖ)**
von 3.000 t/a auf 4.000 t/a durch Optimierung der Verfahrensabläufe
ohne apparative Änderungen
- **BE 2.4: Apparative Änderungen in den Verfahren zur Herstellung von
Spiroxamin (KWG 4168), Esteramid und cis-Hydantoin**
ohne Änderung der Kapazität
- **BE 2.5: Änderungen in den Nebenanlagen**
durch alternative Stoffbelegungen in den Lager- und Verladeeinrichtungen sowie
verfahrenstechnische Änderungen der Abluftwäsche
- **Apparative bzw. verfahrenstechnische Änderungen**, die bereits nach
§ 15 BImSchG angezeigt (A15.1-208/12) wurden und für die die Bestätigung
mit Bescheid vom 19.11.2012 erfolgte

- **Apparative bzw. verfahrenstechnische Änderungen**, die bereits Gegenstand der **Erlaubnis gemäß § 13 BetrSichV** (Az.: 55.01.01-E-85-12-Ki) waren und für die die Erlaubnis mit Bescheid vom 26.11.2012 erteilt wurde

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der geänderten Anlage wurde mit Bescheid vom 22.04.2013 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- a) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154)
- b) die Erlaubnis nach § 58 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 23.11.2012 reichte die Firma Bayer CropScience AG in Dormagen bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der MZT-Anlage im CHEMPARK Dormagen, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 239 ein.

Die MZT-Anlage dient i.W. der Herstellung von Wirkstoffen und Zwischenprodukten für Pflanzen- und Materialschutzmittel und Biozide. Teil der Anlage sind neben verschiedenen Tanklagern eine Kälteanlage und eine Ozonolyse. Die aktuelle Kapazität der Anlage beträgt 40.640 t/a.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Herstellung des neuen Produktes Bixafen in der Betriebseinheit (BE) 1.1 unter Verwendung von diversen neuen Apparaten ohne Kapazitätserhöhung. Eine Kapazitätserhöhung wird hingegen für die Betriebseinheiten 1.7, 1.8, 1.9 und 2.1 beantragt sowie eine Erhöhung der Gesamtkapazität auf 48.280 t/a. Weitere Änderungen beziehen sich auf verschiedene apparative und verfahrenstechnische Änderungen.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach BImSchG die Eignungsfeststellung für Änderungen an Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, sowie die Genehmigung für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage.

4.2 Verfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die MZT-Anlage ist als „Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, [...] zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Bioziden“ der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Während der Antragsbearbeitung wurde die 4. BImSchV durch den Gesetzgeber umfassend überarbeitet, wovon auch der Anhang der 4. BImSchV mit der Auflistung der nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen betroffen war. Die überarbeitete Fassung der 4. BImSchV ist zum 02.05.2013 in Kraft getreten. Zum Zeitpunkt der Antragseinreichung war die Anlage noch der Nr. 4.1 r im Anhang der 4. BImSchV a. F. zuzuordnen. Nunmehr handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der MZT-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV a. F. war das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Auch durch die o. a. Überarbeitung der 4. BImSchV ergeben sich dazu keine Änderungen. Die Anlage ist in Spalte c im Anhang 1 der geänderten 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt. (In den Antragsunterlagen findet sich noch der Bezug auf die 4. BImSchV a.F. Seitens der Genehmigungsbehörde wird eine diesbezügliche Überarbeitung der Antragsunterlagen aufgrund der v. g. Ausführungen nicht für erforderlich gehalten.)

Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der MZT-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 29.04.2013 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

4.2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Vorhabensträgerin hat mit Datum vom 23.11.2012 eine Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen und Zwischenprodukten für Pflanzen- und Materialschutzmittel und Biozide im CHEMPARK Dormagen gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine Schallimmissionsprognose.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- die Stadt Köln - der Oberbürgermeister
 - Planungsamt
 - Berufsfeuerwehr
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten von den Dezernaten 52 (Abfallrecht), Dez. 53 (Immissionsschutz, vorbeugender Gewässerschutz), Dez. 54 (Abwasser und Gewässerschutz) und Dez. 55 (Arbeitsschutz) geprüft.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu entsprechenden Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG** auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Diese schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen

In der Anlage sind zwei Emissionsquellen AL 1.2 und AL 1.4 für die Abführung von Abluft aus Be- und Abfüllungen sowie aus der Abwasserbehandlung der Ozonolyse vorhanden. Die Abluft aus den Be- und Abfüllungen wird zuvor über einen Staubfilter gereinigt.

Somit fallen im bestimmungsgemäßen Betrieb folgende Abluftströme an:

Quelle	Vorgang	Vol.Str. (m³/h)	Stoff	c (mg/m³)	M (kg/h)
AL 1.2	Abluft aus dem Filter FA645	2.000	Staub org. Verb.	2 20	0,004 0,04
AL 1.4	Auslass Restozonvernichter	400	Ozon org. Verb.	1 10	0,0004 0,004

Abluftströme aus der Produktion werden unverändert der zentralen Thermischen Verbrennungsanlage (TVA) zugeführt und dort verbrannt.

Auch die bei der Herstellung des beantragten Produktes Bixafen entstehende Abluft wird in die zentrale Sammelleitung eingebunden und der TVA zugeführt. Beantragt wird weiterhin einen anderen Teilabluftstrom, der bisher über den Filter FA645 geführt wurde, auch in das Sammelsystem zur TVA einzubinden.

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen der Emissionen der TVA bzw. der eigenen Quelle AL 1.4. Die Emissionen der Abluftquelle 1.2 werden sich durch die geplanten Maßnahmen verringern, da ein Abluftteilstrom entfällt.

In der Anlage werden Stoffe der Nr. 5.2.6 der TA Luft (flüssige organische Stoffe) verarbeitet, gefördert, umgefüllt oder gelagert. Wie die Antragstellerin darlegt, werden bei der Auswahl der neu zu installierenden Pumpen, Absperr- und Regelorgane die Anforderungen der 5.2.6 der TA Luft berücksichtigt.

4.3.1.2 Gerüche

Aufgrund der gehandhabten bzw. emittierten Stoffe sowie der geringen Massenströme sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

4.3.1.3 Schallschutz und Erschütterungen

Die MZT-Anlage befindet sich inmitten des CHEMPARKS Dormagen. Das Gelände, auf dem sich die Anlage befindet, ist im Bebauungsplan Nr. 5858N/03 der Stadt Köln als Industriegebiet ausgewiesen.

Den Antragsunterlagen ist eine Schallemissions-/Immissionsprognose der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 19.09.2012 (Gutachten-Nr. EIP2012-266-1) beigefügt. Für dieses Gutachten wurde das vorliegende Schallkataster mit den beantragten Apparaten und prognostizierten Schallpegeln ergänzt und die folgenden Beurteilungspegel für die jeweiligen Immissionsorte berechnet:

Immissionsort	Beurteilungspegel		Richtwerte	
	L _{r,T}	L _{r,N}	Tag	Nacht
Dormagen, Heinestraße 8	30	25	50	35
Köln-Worringen, Alte Straße 164	34	30	55	40

Die Beurteilungspegel der MZT-Anlage unterschreiten somit gemäß Schallprognose die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A). Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

4.3.1.4 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

In der Anlage fallen 17 verschiedene Abfälle an, von denen 5 durch den vorliegenden Antrag formal oder mengenmäßig geändert werden sollen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine stoffliche Verwertung von Inhaltsstoffen oder Abfällen wird soweit wie möglich durchgeführt.

Die Zuordnung der Abfälle zu den Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ist nachvollziehbar. Die ordnungsgemäße Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist für alle Abfälle sichergestellt. Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß den Antragsunterlagen werden von der Anlage keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile betrieben. Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb, die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie dem Abbruch der Anlage. Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen, die nach Betriebseinstellung entstehen können, geprüft. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG:

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Das Betriebsgelände der Bayer CropScience AG am Standort Dormagen ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit Grund- und erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Die MZT-Anlage beinhaltet Stoffe gemäß Störfall-Verordnung, die für sich allein betrachtet die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfallverordnung überschreiten.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der MZT-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, die sich an den „Mindest-

angaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen u.a. aus:

- einer Beschreibung der Anlage inkl. der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störungen führen können, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
- einer Beschreibung der Verfahren,
- einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen,
- der Beschreibung der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Zu diesen Unterlagen gehören auch eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen an der MZT-Anlage geplant sind und wie sie die Anforderungen des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, wie:

- Vermeidung von Bränden und Explosionen,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und ggf. redundanten bzw. diversitären Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen sowie
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen.

Weiterhin wurden Ausbreitungsrechnungen unter der Annahme von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störungen durchgeführt. Dafür wurden von der Antragstellerin im Rahmen der Anlagenplanung verschiedene Szenarien als relevant ermittelt und berechnet.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen. Somit war auch die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik Teil der Prüfung der Unterlagen durch das LANUV. Dabei ergaben sich keine Zweifel an der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik.

Die Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV inklusive der Gefahrenanalyse und den Ausbreitungsrechnungen wurden durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung des LANUV geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass auf Basis der Darlegungen in den Unterlagen die mit den beantragten Maßnahmen verbundenen Gefahren ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Bodenschutz

Es werden im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt. Es bestehen daher hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Gemäß Antragsunterlagen fallen in der MZT-Anlage zwei Abwasserströme an:

AW 1: Niederschlagswasser aus Dachentwässerungen und aus den die Anlage umgebenden Straßenbereichen und

AW 3: organisch belastetes Abwasser (Abwasser aus der Produktion sowie Spritz-/Reinigungs- und Niederschlagswasser aus den Tanktassen der Tankläger und Füllstellen).

Der Abwasserstrom 1 ist im Wesentlichen unbelastet und wird wie bisher über ein eigenständiges Kanalsystem mit Überwachungseinrichtung dem Vorfluter (Rhein) zugeführt.

Abwasser aus den verschiedenen Produktionen wird im AW 3-Strom zusammengeführt. In den Formularen 4 der Antragsunterlagen sind die max. Volumenströme der einzelnen Abwasserströme sowie die Konzentrationen und Frachten für die Parameter DOC/TOC, CSB, AOX, Stickstoff und Chlorid angegeben. Schwermetalle sind im Abwasser nicht enthalten.

Es ergeben sich Erhöhungen der Frachten, die sich i.W. aus der Erhöhung der einzelnen Produktkapazitäten ergeben. Der Abwasserstrom 3 wird nach Vorreinigung eines Teilstromes über das Kanalsystem der Kläranlage des CHEMPARKES zugeführt. Die Betreiberin der Kläranlage hat bestätigt, dass die Einleitwerte in den Rhein auch weiterhin eingehalten werden.

Für die Behandlung des Abwasserstromes aus der neuen Bixafenproduktion soll eine Abwasservorbehandlungsanlage errichtet werden. Das dort vorgereinigte Abwasser wird anschließend dem AW 3-Strom und somit der zentralen Kläranlage zugeführt. Unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen bestehen gegen den Betrieb der Abwasseranlage und der Erteilung der Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG NRW keine Bedenken.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die Anlage wird innerhalb des CHEMPARKS errichtet, der sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet.

Im Rahmen des Antrages sollen fünf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen) geändert werden. Es sollen zwei Behälter im Tanklager errichtet bzw. ausgetauscht werden. Ansonsten sollen in drei Anlagen zusätzliche Stoffe eingesetzt werden.

Die VAwS-Anlagen sind auf statisch sicheren Fundamenten gegründet. Sie sind mit dichten und beständigen Auffangräumen ausgerüstet und sind somit gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig.

Die Grundpflichten des § 3 VAWS (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) werden bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.

4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderungen der MZT-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Auch eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen z.B. in Form von Stickstoffdepositionen ist aufgrund der Emissionsfrachten der MZT-Anlage nicht zu besorgen, so dass sich erhebliche Beeinträchtigungen der umgebenden Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.

4.3.6.4 Bauplanungsrecht

Die MZT-Anlage befindet sich inmitten des CHEMPARKS Dormagen, für den der Bebauungsplan Nr. 5858N/03 existiert. Die Anlagenfläche ist als Industriegebiet ausgewiesen und somit das Vorhaben gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Planungsbehörde der Stadt Köln beteiligt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen von dort keine Bedenken.

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden müsse.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei dem in den 1970er Jahren aufgestellten Bebauungsplan für den CHEMPARK Dormagen wurden die Grundsätze des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie noch nicht ausreichend berücksichtigt. Um dem Aspekt der angemessenen Abstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurden die angemessenen Abstände in Anlehnung an die Regelungen des KAS-18-Leitfadens (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG) durch ein Gutachten ermittelt.

Die MZT-Anlage befindet sich in zentraler Lage innerhalb des CHEMPARKS. Der Abstand zur S-Bahn-Station bzw. zum Parallelweg beträgt ca. 330 m, zur Autobahn A 57 ca. 370 m und zur nächsten Wohnbebauung ca. 1.780 m.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen wurde festgestellt, dass alle relevanten schutzbedürftigen Gebiete (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete und naturschutzrelevante Gebiete) außerhalb der jeweils ermittelten angemessenen Abstände liegen.

4.3.6.5 Bauordnungsrecht

Es werden keine genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen beantragt.

4.3.7 *Belange des Arbeitsschutzes*

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 geprüft. Es bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.1.3 Der Betreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde bis spätestens zu Beginn der Aufnahme der Bixafenproduktion eine Übersicht der Produktionen in BE 1.1 zuzusenden, welche unter Berücksichtigung der Anlagenauslastung und der jeweiligen Aggregatsbelegungen parallel betrieben werden können.
- 5.1.4 Im Betriebstagebuch ist nach Abschluss jeder Produktionskampagne der Produktionszeitraum und die dabei erzeugte Produktmenge einzutragen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.1.5 Im Betriebstagebuch ist die Menge an Eisen-(II)-chlorid-Abwasser aus der JAU-Produktion zu dokumentieren, welches der Vermarktung zugeführt werden konnte.

5.2 Abwasser

- 5.2.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist einen Monat nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage anhand von Abwasseruntersuchungen ein Bericht über die Ergebnisse der Optimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der AOX- und Stickstoff-Frachten in den Abwasserströmen der JAU-Produktion unaufgefordert zuzuleiten.

Solange die Verfahrensoptimierung nicht abgeschlossen ist, ist dieser Bericht (inklusive der Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen) wiederkehrend alle drei Monate erneut zu erstellen und der Überwachungsbehörde zuzusenden.

Nach Abschluss der Verfahrensoptimierung ist der Behörde ein Abschlussbericht vorzulegen, in dem einerseits die erreichten Frachtreduktionen und andererseits die damit verbundenen Verfahrensänderungen im Produktionsprozess dargestellt werden.

5.2.2 Zur Sicherstellung des Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage (Extraktion und Strippung) in BE 1.1 (Bixafen- Herstellung) ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Darin sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:

- Organisation und Personaleinsatz
- Anlagen- und Funktionsbeschreibung im Normalbetrieb
- Dokumentation der Abwasserreinigung aus der Herstellung von Bixafen
- Erkennung, Erfassung und Behebung von Betriebsstörungen
- Instandhaltung der Anlagen (Inspektion, Wartung, Reparatur)
- Abfallbehandlung und -entsorgung
- Betriebsüberwachung (Kontrolle, Messung, Probenahme, Analyse)
- Berichtswesen und Dokumentation

Die Betriebsanweisung ist im MZT- Betrieb aufzubewahren und dem Betriebspersonal zur Kenntnis zu geben sowie der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) im Rahmen der Überwachung nach § 116 LWG auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

5.2.3 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abwasservorbehandlungsanlage (BE 1.1, Bixafen-Herstellung) ist zur Prüfung der Funktionsfähigkeit im Rahmen der Selbstüberwachung vor und nach der Abwasservorbehandlungsanlage die Extraktion von AOX-haltigen Komponenten und die Strippung von Toluol und Butanol zu untersuchen und das Ergebnis der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unverzüglich zuzuleiten (AOX mittels EN 1485/ ISO 9562 bzw. bei einer Chloridkonzentration > 1000 mg/l nach DIN 38409-H22; Toluol und Butanol nach DIN 38407 F9 GC-Headspace-Verfahren).

5.2.4 Für die Abwasservorbehandlungsanlage (BE 1.1 Bixafen- Herstellung) sind die Aufzeichnungen gemäß §§ 60 a, 61 LWG so zu führen, dass bei einer behördlichen Überwachung eine kurzfristige Einsichtnahme möglich ist. Es sind folgende Angaben zu dokumentieren:

- die Ergebnisse von Analysen zur Funktionskontrolle insbesondere hinsichtlich der Parameter Toluol, Butanol und AOX (AOX mittels EN 1485/ ISO 9562 bzw. bei einer Chloridkonzentration > 1000 mg/l nach DIN 38409-H22; Toluol und Butanol nach DIN 38407 F9 GC-Headspace-Verfahren),
- die für die Erreichung der beabsichtigten Reinigungswirkung relevanten Randbedingungen wie Temperatur, Abwassermenge, Druck, pH- Wert,
- durchgeführte Wartungs- und Reinigungsarbeiten, mit Zeitpunkt und Umfang der Überprüfung der technischen Einrichtungen und der baulichen Teile,
- besondere Vorkommnisse (wie zum Beispiel Reparaturarbeiten, Betriebsstörungen) mit Dauer, Art, Abhilfemaßnahmen, sowie ggf. Ursache und Nennung der informierten Stellen.

Die Aufzeichnungen sind mind. 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.2.5 Die Funktionssicherheit der Abwasserbehandlungsanlage in BE 1.1 ist durch regelmäßige Kontrolle und Wartung zu gewährleisten.

5.2.6 Durch geeignete Maßnahmen, z.B. akustische, optische oder analytische Einrichtungen, ist sicherzustellen, dass Störungen in der Funktion der Abwasservorbehandlungsanlagen (BE 1.1) dem Bedienungspersonal bekannt werden.

5.2.7 Jedes Abwasser, das außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, ist im Bereich der Anlage aufzufangen und darf zunächst nicht in die Werkskanalisation eingeleitet werden.

Die Schadstoffparameter, Konzentrationen und Frachten dieses Abwassers sind zu bestimmen.

Weist dieses Abwasser andere Schadstoffparameter als die genehmigten Werte auf oder werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten, so ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu informieren.

Eine Entsorgung dieses Abwassers über die Kläranlagen des Standortes ist nur dann zulässig, wenn von der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einem entsprechenden Antrag des

Einleitungserlaubnisinhabers (Currenta GmbH & Co. OHG) auf Einleitung im Einzelfall stattgegeben wurde.

Werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 nicht überschritten, darf das Abwasser unter Einhaltung der maximal genehmigten Einleitmengen in die Kläranlagen geleitet werden.

5.2.8 Der Anfall von Abwasser außerhalb des normalen Produktionsprozesses ist unter Angabe des Grundes, der Vorgehensweise, der Behandlung und Entsorgung im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

5.2.9 Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten MZT-Anlage sind die für die Volllast ermittelten Abwasserangaben an die Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) zu leiten, damit diese ein Abwasserkataster für die MZT-Anlage erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zusenden kann.

Dabei ist eine Aufschlüsselung der Abwasserangaben mit Mengen, Konzentrationen und aller Inhaltsstoffe der jeweiligen Abwasserströme zur Kläranlage C 600 bzw. K31 vorzunehmen.

5.3 Lärmschutz

5.3.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Nachweis vorzulegen, dass die zum Erreichen des in der Schallprognose vom 12.11.2012 prognostizierten Beurteilungspegel notwendigen Schallminderungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

5.4 Anlagensicherheit

5.4.1 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der anlagenbezogene Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung zu überarbeiten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zuzusenden.

6. Hinweise

- 6.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 6.2 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige ist mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll vorzulegen.
- 6.3 Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.4 Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erforderlich ist.
- 6.5 Hinsichtlich des Baus und Betriebs von Abwasseranlagen wird auf § 57 LWG, insbesondere auf die Betreiberpflichten hingewiesen.
- 6.6 Gemäß § 2 Abs.1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 662) sind Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen und die im Sinne von § 2 Abs.2 dieser Verordnung erheblich sind, unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) anzuzeigen. Dies gilt

nicht für Ereignisse, die bereits nach § 19 Abs.1 Störfall-Verordnung mitzuteilen sind.

- 6.7 Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten und den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen, die mit der Benutzung der Anlagen selbst und die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Überprüfung der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Optimierung der Absaugung in den Abfüllkabinen) muss aus der Dokumentation ersichtlich sein.
- 6.8 Arbeitsmittel, die den Beschäftigten bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen (§ 7 Betriebssicherheitsverordnung).
- 6.9 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

(Baxmann)

8. Antragsunterlagen

- I. Anschreiben der Bayer CropScience AG
- II. Anschreiben der CURRENTA GmbH & Co. OHG
- III. Inhaltsverzeichnis
 1. Formular 1 (Antragsformular)
 2. Formular 2 (Betriebseinheiten)
 3. Stellungnahmen des Betriebsrates,
des Immissionsschutz- und des Störfallbeauftragten
 4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
 - 4.1 Allgemeines zur Anlage
 - 4.2 Antragsgegenstand
 - 4.3 Emissionsvergleich
 - 4.4 Stoffliche Änderungen
 - 4.5 Apparative Änderungen
 - 4.6 Bauliche Änderungen
 5. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - 5.1 Verfahrensbeschreibung
 - 5.2 Abluft
 - 5.3 Abwasser und Gewässerschutz
 - 5.4 Abfall
 - 5.5 Abwärme/Energienutzung
 - 5.6 Angaben zum Schall
 - 5.7 Angaben zur Belegschaft
 - 5.8 Arbeitssicherheit und Brandschutz
 - 5.9 Angaben zur Anlagensicherheit
 - 5.10 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 6. Angaben zu den Stoffen (Liste spezieller Stoffdaten)
 7. Formulare (3-6: Stoffe, Emissionen, Abwasser, Abfälle)
 8. Angaben gemäß UVPG

9. Schallgutachten
10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11. Weitere Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG
12. Zeichnungen und Pläne
 - Generalisierter Werksplan
 - Lageplan inklusive Abstandsflächenberechnung
 - Übersichtsplan zur MZT-Anlage
 - Verfahrens- und Emissionsfließbilder
 - Aufstellungspläne / Ex-Zonenpläne
 - Sicherheitseinrichtungen Betrieb / Alarm- und Gefahrenabwehrplan
 - Feuerwehrplan Geschoss / Alarm- und Gefahrenabwehrplan
13. Antragsbezogene Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV
 - Anlagenbeschreibung
 - Stoffe nach Störfallverordnung
 - Verfahrensbeschreibung
 - Sicherheitsrelevante Anlagenteile
 - Betriebliche Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen
 - Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen
14. Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen - gemäß KAS 18

9. Abkürzungen

AOX	Organische Halogenverbindungen (adsorb. organic halogen compounds)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung (vom 10. 12.2001 - BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert am 24.02.2012 - BGBl. I S. 212)
BauO NRW	Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (vom 01.03.2000 - GV. NRW. S. 256, zul. geändert am 22.12.2011 - GV. NRW. S. 729)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (vom 26.09.2002 - BGBl. I S. 3830, zul. geändert am 27.06.2012 - BGBl. I S. 1421)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 14.03.1997 - BGBl. I S. 504, zuletzt geändert am 17.08.2012 - BGBl. I S. 1726)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29. Mai 1992 - BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert am 23. 10. 2007- BGBl. I S. 2470)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 – BGBl. I. S. 1598, zul. geändert am 26.11.2010 – BGBl. I. S. 1643)
DOC	gelöster organischer Kohlenstoff
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FSHG	Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (vom 10.02.1998 - GV.NRW S. 122, zul. geändert am 23.10.2012 - GV. NRW S. 474)
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes NRW (vom 23.08.1999 - GV.NRW. S. 524, zul. geändert am 12.05.2009 - GV.NRW. S. 296)

GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LWG	Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)
SGV. NRW	Sammlung der geltenden Gesetz und Verordnungen in NRW
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft (vom 24.07.2002 - GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (vom 26.08.1998 - GMBI. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vom 24.02.2010 - BGBl. I S. 94, zul. geändert am 17.08.2012 - BGBl. I S. 1726)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vom 20.03.2004 - GV.NRW. S .274, zul. geändert am 09.12.2009 - GV.NRW. S. 851)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (vom 11.12.2007 - GV.NRW. S. 662 ber. 2008 S. 155, zul. geändert am 21.12.2010 - GV.NRW. S. 700)